

An die

a) unmittelbaren Mitgliedsstädte

b) Mitgliedsverbände

c) außerordentlichen Mitglieder

d) Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses

e) Mitglieder des Kulturausschusses

f) Mitglieder des Schul- und Bildungsausschusses

des Deutschen Städtetages

g) Mitgliedsstädte

h) Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses

i) Mitglieder des Kulturausschusses

j) Mitglieder des Schul- und Bildungsausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

**Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**

**Kurzüberblick:** Das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG) ist am 7. September 2017 verkündet worden. Es tritt am 1. März 2018 in Kraft. Es muss nach vier Jahren evaluiert werden und gilt zunächst bis Februar 2023.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG), welches am 7. September 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist (BGBl I Nr. 61 vom 07.09.2017, siehe **Anlage**) und am **1. März 2018** in Kraft treten wird.

Das Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz reformiert die bisherigen Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung und Forschung und regelt neu, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung des Urhebers oder sonstiger Rechtsinhaber bedarf. Zudem soll das Urheberrecht im Rahmen dieser Gesetzesänderung an die veränderten Erfordernisse der Digitalisierung angepasst werden.

Kern der Reform ist der neue Unterabschnitt 4 „Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“. Im Rahmen dieser neuen gesetzlichen Erlaubnisse zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung, Wissenschaft und Forschung (sog. Schrankenregelungen) soll ein neuer praxistauglicher Rechtsrahmen geschaffen werden. So findet bspw. jede Anwendergruppe im Rahmen dieser Neuregelung einen eigenen Tatbestand mit konkreten Angaben zu Art und Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzung. Ebenso wird soweit wie möglich auf unbestimmte Rechtsbegriffe verzichtet. Insgesamt sieht das neue Gesetz sechs Schrankenregelungen vor, die im Detail Folgendes beinhalten:

- § 60a UrhG n. F. erlaubt es, für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen.
- § 60b UrhG n. F. erlaubt es, Werke zu benutzen, um beispielsweise Schulbücher zu produzieren. Hiernach kann der Hersteller für Unterrichts- und Lehrmedien bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werks vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.
- § 60c UrhG n. F. gestattet, für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen; für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75 Prozent eines Werkes erlaubt.
- § 60d UrhG n. F. regelt erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der große Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z. B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden.
- § 60e UrhG n. F. enthält verschiedene Erlaubnisse für Bibliotheken. So zählt die Vorschrift in § 60e Absatz 1 UrhG n. F. diejenigen Zwecke auf, für die eine Bibliothek Vervielfältigungen herstellen darf. Geregelt wird auch, unter welchen Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen dürfen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrücke gestatten dürfen. Ebenfalls geregelt wird der Versand von Kopien durch Bibliotheken.
- § 60f UrhG n. F. enthält für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen ähnliche Erlaubnisse wie für Bibliotheken.

Für die Nutzung von Werken mit gesetzlicher Erlaubnis wird in der Regel eine pauschale Vergütung gezahlt. Auch das aktuell verkündete Gesetz sieht für die erlaubten Nutzungen grundsätzlich die Zahlung einer Vergütung (§ 60h UrhG n. F.) vor. Gemäß § 60a Abs. 5 UrhG n. F. kann der Anspruch auf angemessene Vergütung nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Ergänzend werden im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek den Pflichtexemplarbibliotheken die Aufnahme elektronischer Pflichtexemplare in ihren Bestand sowie das sog. „Web-Harvesting“ (Archivierung frei zugänglicher Internet-Inhalte) und Zitationsarchive für

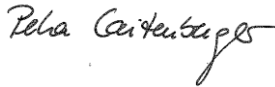
bestimmte Web-Inhalte erlaubt. Durch eine Neuregelung im Patentgesetz soll das Deutsche Patent- und Markenamt zudem die sogenannte Nichtpatentliteratur besser nutzen können als bislang.

Der Deutsche Städtetag hat zu dem Entwurf eines Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz Stellung genommen und in diesem Zusammenhang verschiedene Kritikpunkte bzw. Änderungsvorschläge unterbreitet. So bspw. im Hinblick auf § 47 UrhG, der die Aufzeichnung von Schulfunksendungen regelt. Der Gesetzentwurf sah vor, diese Regelung vollständig aufzuheben, was sowohl nach unserer als auch nach der Auffassung anderer Kritiker zur Folge gehabt hätte, dass die Vorführung kompletter Schulfunksendungen damit unmöglich geworden wäre. Die Aufhebung dieser Regelung hat aber letztlich keinen Eingang in das Gesetz gefunden. § 47 UrhG besteht somit weiterhin fort.

Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz wird zum 1. März 2018 in Kraft treten. Die Neuregelung (in Teil 1 Abschnitt 6, Unterabschnitt 4) ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Nach vier Jahren wird das Gesetz evaluiert, um die Auswirkungen zu prüfen (mit Ausnahme der Änderungen im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek und des Patentgesetzes).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Petra Laitenberger

Anlage